

Verordnung über die Militärversicherung (MVV)

Änderung vom 22. November 2000

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 10. November 1993¹ über die Militärversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 34

Bisheriger Artikel 35

4a. Abschnitt: Datenbekanntgabe

Art. 34a **Kosten der Bekanntgabe und Publikation von Daten**

¹ In den Fällen nach Artikel 95a Absatz 6 der Gesetzes wird eine Gebühr erhoben, wenn die Datenbekanntgabe zahlreiche Kopien oder andere Vervielfältigungen oder besondere Nachforschungen erfordert. Die Höhe dieser Gebühr entspricht den in den Artikeln 14 und 16 der Verordnung vom 10. September 1969² über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren festgesetzten Beträgen.

² Für Publikationen nach Artikel 95a Absatz 4 des Gesetzes wird eine kostendeckende Gebühr erhoben.

³ Die Gebühr kann wegen Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person oder aus wichtigen Gründen ermässigt oder erlassen werden.

Art. 34b **Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten betreffend die Datenbekanntgabe entscheidet die Militärversicherung mit Zwischenverfügung.

Art. 35

Aufgehoben

¹ SR 833.11

² SR 172.041.0

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

22. November 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11187